

**Allgemeine Bedingungen
des Verteilergebietsmanagers
für das Rechtsverhältnis zwischen
dem Verteilergebietsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen
in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg**

(AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg)

Version	Genehmigung durch den Vorstand der Energie-Control Austria
01	Bescheid V AGB G 02/13 vom 05.07.2013
02	Bescheid V VGM G 01-04/16, PA 19670/16 vom 24.08.2016
03	Bescheid [...] vom [...]

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	4
1 Gegenstand und Geltungsbereich.....	4
2 Begriffsbestimmungen und Auslegung.....	4
3 Informationspflichten und Datenaustausch	7
4. Geheimhaltung und Datenschutz	8
5. Höhere Gewalt	9
6. Haftung.....	10
7. Vorzeitige Auflösung des BGV-Vertrages.....	10
8. Rechtsnachfolge	11
9. Rechtswahl, Zuständigkeiten, Gerichtsstand	12
10. Änderungen der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg	12
11. Sonstige Bestimmungen.....	13
12. Inkrafttreten	13
Teil 2 Besondere Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen	14
14 Netzzugangs- und Kapazitätsmanagement.....	14
15 Fahrplanmanagement.....	16
16. Besondere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität.....	20
16.1 Marktgebiete „unterliefert“	20
17. Ausgleichsenergiemanagement.....	21
18. Ergänzende Regelungen zum Datenaustausch zwischen Bilanzgruppenverantwortlichen und Verteilergebietsmanager	21
Anhang ./1 - Bedingungen für die Nutzung des Netzzugangsportals der AGGM	22
Anhang ./2 - Format der gemäß der G-EnID-VO zu übermittelnden Daten	28

Präambel

- (A) Mit diesen AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg setzt die AGGM in ihrer Funktion als Verteilergiebtsmanager die Regelung des § 26 GWG 2011 i.V.m § 18 Abs. 1 Z 25 GWG 2011 um.
- (B) Das Rechtsverhältnis zwischen der AGGM als Verteilergiebtsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen umfasst insbesondere auch alle gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Pflichten zwischen diesen.
- (C) Die AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg regeln gemäß § 26 GWG 2011 das Rechtsverhältnis zwischen der AGGM als Verteilergiebtsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen.
- (D) Nach § 18 Abs.1 Z 25 GWG 2011 bzw. § 91 Abs.2 Z 2 GWG 2011 sind der Verteilergiebtsmanager und der Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet, einen Vertrag abzuschließen („BGV-Vertrag“).
- (E) Mit Abschluss des BGV Vertrages werden auch die AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg zu dessen integriertem Bestandteil.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

1 Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Die AGGM schließt den Vertrag mit dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen auf Basis ihrer eigenen AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg ab. Abweichende Bedingungen oder Bestimmungen des Bilanzgruppenverantwortlichen gelten im Verhältnis zur AGGM nur, wenn die AGGM diesen ausdrücklich und schriftlich vor Abschluss des Vertrags durch den Bilanzgruppenkoordinator zugestimmt hat.
- 1.2 Gemäß § 38 Abs. 2 GMMO-VO ist der Bilanzgruppenkoordinator verpflichtet, mit jedem Bilanzgruppenverantwortlichen, der in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg tätig ist, auf Basis dieser AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg im Namen und auf Rechnung der AGGM einen Vertrag abzuschließen.
- 1.3 Der Vertrag zwischen der AGGM und dem Bilanzgruppenverantwortlichen (einschließlich der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg) steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Antrag des Bilanzgruppenverantwortlichen auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011 seitens der Regulierungsbehörde zurück- oder abgewiesen wurde oder diese Genehmigung seitens der Regulierungsbehörde widerrufen wurde oder erloschen ist. Allfällige Rechte und Pflichten, die aus dem aufrechten Vertragsverhältnis entstanden sind, bleiben von der auflösenden Wirkung unberührt.
- 1.4 Auf das Vertragsverhältnis zu einem Bilanzgruppenverantwortlichen einer besonderen Bilanzgruppe gemäß § 24 GMMO-VO finden diese AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg keine Anwendung.

2 Begriffsbestimmungen und Auslegung

- 2.1 Für die Zwecke dieser AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg werden die nachstehenden Begriffe mit der ihnen jeweils gemäß diesem Artikel 2.1 zugeschriebenen Bedeutung verwendet. Im Übrigen haben die in diesen AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg verwendeten Begriffe die ihnen durch das GWG 2011, die GMMO-VO und die SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg beigelegte Bedeutung:

AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg	bedeutet diese von der Regulierungsbehörde genehmigten Allgemeine Bedingungen des Verteilergiebtsmanagers der Marktgebiete Tirol und Vorarlberg für das Rechtsverhältnis
---------------------------------	--

	zwischen dem Verteilergiebtsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg, einschließlich ihrer Anhänge, in der jeweils gültigen Fassung.
ACER	bedeutet Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.
AGGM Plattform	bedeutet die Online Plattform des Marktgebtsmanagers sowie des Verteilergiebtsmanagers.
Anwendbares Recht	bedeutet alle auf die jeweilige Partei anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, und sonstige Rechtsakte der Europäischen Union, eines Staates, eines Bundeslandes, einer Gemeinde, sowie gerichtlichen und behördlichen Anordnungen, Beschlüsse, Entscheidungen und sonstigen Rechtsakte.
Assignment	hat die dem Begriff unter Anhang ./1 Artikel 6.2.1 beigelegte Bedeutung.
Betroffene Partei	ist die Partei, die sich gemäß Artikel 5 auf höhere Gewalt beruft.
BGV	bedeutet Bilanzgruppenverantwortlicher im Sinne des GWG 2011.
BGV-Kandidat	ist die Person, die sich beim Bilanzgruppenkoordinator für die Zulassung zum Bilanzgruppenverantwortlichen registriert hat.
BGV-Vertrag	bedeutet die wirksam abgeschlossene Vereinbarung zwischen AGGM und dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen, einschließlich deren Anlagen.
Buchbare Grenzkopplungspunkte im Verteilergbiet	sind alle Grenzkopplungspunkte, für die ein Netznutzungsentgelt gemäß Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013, BGBl II Nr 309/2012 in der jeweils gültigen Fassung bestimmt ist.
Datenschutz-Grundverordnung oder DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119, 04.05.2016.
E-Control	bedeutet Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft.
E-Control-Gesetz	bedeutet Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft, BGBl I Nr. 110/2010 in der jeweils gültigen Fassung.
Gastag	bedeutet der Zeitraum von 6:00 Uhr bis 6:00 Uhr der mitteleuropäischen Zeit (Sommer-Winterzeit) des Kalendertages. Verweise auf das Datum bedeuten den Kalendertag, an dem der Gastag beginnt.
G-EnID-VO	bedeutet Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017, BGBl. II Nr. 416/2016, in der jeweils gültigen Fassung.
GMMO-VO	bedeutet Gas-Marktmodell-Verordnung 2012, BGBl II Nr.

	171/2012, in der jeweils gültigen Fassung.
GWG 2011	bedeutet Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl I Nr. 107/2011, in der jeweils gültigen Fassung.
Höhere Gewalt	bedeutet jedes Ereignis oder jeder Umstand oder eine Verkettung von Ereignissen und/oder Umständen, das/der/die das Marktgebiet betrifft, dessen/deren Eintreten unvorhersehbar und außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei ist und welches/welche auch durch Ausübung der gebührenden und verkehrsüblichen Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht abgewendet hätte/n werden können, und die Ursache dafür ist, dass die betroffene Partei ihre Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. Dies gilt insbesondere auch für Krieg, Unruhen, Streiks oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.
Netzzugangportal	hat die dem Begriff unter Anhang ./1 Artikel 2 beigelegte Bedeutung.
Nutzungsbedingungen des Netzzugangsportals	bedeutet die Bedingungen für die Nutzung des Netzzugangsportals der AGGM gemäß Anhang ./1.
Off-Spec Gas	ist Erdgas, das nicht den in Anlage 2 Z 2 GMMO-VO angeführten jeweils gültigen ÖVGW Richtlinien entspricht.
Offengelegte Daten	sind personenbezogene Daten, die der empfangenden Partei von der anderen Partei oder Dritten aufgrund dieser Vereinbarung offengelegt werden.
Parteien	bedeutet AGGM und Bilanzgruppenverantwortlicher gemeinsam.
Personenbezogene Daten	sind alle Informationen gemäß Artikel 4 Z 1 DSGVO.
SLP Verbrauchsprognosen	sind die aktuellen SLP-Verbrauchsprognosen je Versorger.
SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg	bedeutet jenen Teil der Marktregeln, der gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 E-ControlG erstellt wird und auf Grund gesetzlicher Anordnung im Wege der genehmigten Allgemeinen Bedingungen Geltung erlangt.
Subletting	hat die dem Begriff unter Anhang ./1 Artikel 6.2.1 beigelegte Bedeutung.
UGB	bedeutet Unternehmensgesetzbuch, BGBl. I Nr. 106/1997, in der jeweils gültigen Fassung.
Virtueller Ein- bzw. Ausspeisepunkt	bedeutet die Summe der physischen Ein- oder Ausspeisepunkte eines Speicherunternehmens bzw. Summe der physischen Einspeisepunkte eines Produzenten oder eines Erzeugers biogener Gase (Pool).
Weitere Vertragspartner	bedeutet die Unternehmen, die Vertragspartner des Bilanzgruppenverantwortlichen für Verträge gemäß § 19 Abs. 2 und 4 GMMO-VO sind.
Werktag	ist jeder Tag, außer Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen

	Feiertagen in Österreich.
--	---------------------------

- 2.2 Die AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg unterliegen, sofern in diesen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder sich aus dem Gesamtzusammenhang nichts anderes ergibt, den nachstehenden Auslegungsgrundsätzen:
- 2.2.1 Überschriften über Artikeln oder Anhängen werden bloß zur einfacheren Bezugnahme eingefügt und haben keinerlei Auswirkung auf die Auslegung der gegenständlichen Bestimmungen.
- 2.2.2 Die Einzahl schließt automatisch auch die Mehrzahl (und umgekehrt) mit ein.
- 2.2.3 Bezugnahmen auf ein bestimmtes Geschlecht schließen automatisch auch die jeweils anderen Geschlechter mit ein.
- 2.2.4 Bezugnahmen auf Artikel, Absätze, Sätze und Anhänge bzw. Wörter wie "hierunter" oder Begriffe mit ähnlicher Bedeutung, verstehen sich als Bezugnahmen auf diese AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg.
- 2.2.5 Bezugnahmen auf Gesetze, Verordnungen, Marktregeln, Beschlüsse, Entscheidungen, Vereinbarungen oder Urkunden beziehen sich gleichermaßen auch auf deren jeweils abgeänderte, modifizierte oder ersetzte Fassung.
- 2.2.6 Die Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg. Die Anlagen der BGV-Verträge bilden einen integrierten Bestandteil der jeweiligen BGV-Verträge.
- 2.2.7 Die Rechte und Pflichten des Verteilergebietsmanagers und des Bilanzgruppenverantwortlichen aus den gesetzlichen Regelungen, insbesondere des GWG 2011 sowie der GMMO-VO, bestehen unverändert fort.

3 Informationspflichten und Datenaustausch

- 3.1 Der Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet sich, der AGGM alle Informationen zu erteilen und Daten zu übermitteln, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und Pflichten des Verteilergebietsmanagers erforderlich sind.
- 3.2 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, die Informationserteilung und Datenübermittlungen in der jeweils geltenden Art und Weise, insbesondere gemäß Kapitel 2 und Kapitel 3 SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg durchzuführen, soweit sich aus diesen AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg, insbesondere Artikel 18, nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
- 3.3 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der von ihm erstellten und übermittelten Daten und Informationen verantwortlich. Verursacht der Bilanzgruppenverantwortliche durch falsche, nicht oder verspätet übermittelte Daten oder Informationen der AGGM einen Schaden, so haftet der Bilanzgruppenverantwortliche dafür gemäß Artikel 6.
- 3.4 Die Parteien verpflichten sich, ungeachtet rechtlicher, steuerlicher und kaufmännischer Aufbewahrungspflichten, Daten jeweils für die letzten 3 (drei) Jahre seit Übermittlung aufzubewahren, soweit zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- 3.5 Im Fall von technischen Störungen ist jede Partei verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren und alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen einzuleiten, um die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung umgehend wieder sicherzustellen.

- 3.6 Die Parteien sind berechtigt, die Übermittlung und den Empfang von Daten und Informationen zum Zweck der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an dem der Aufgabenerfüllung dienenden EDV-System auszusetzen. Die Parteien werden von diesen Arbeiten, soweit sie vorhersehbar sind, einander rechtzeitig, mindestens jedoch 48 (achtundvierzig) Stunden vor deren Beginn, verständigen.

4. Geheimhaltung und Datenschutz

- 4.1 Die Parteien haben Daten, Informationen oder daraus erstellte Aggregate, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offen legen.
- 4.2 Die Verpflichtung gemäß Artikel 4.1 gilt nicht,
- 4.2.1 für Daten, Informationen oder Aggregate, die allgemein bekannt sind oder ohne Zutun und Verschulden einer Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt werden.
- 4.2.2 wenn gesetzliche Vorschriften, behördliche oder gerichtliche Anordnungen eine Offenlegung der Daten, Informationen oder Aggregate erfordern. In diesem Fall ist eine Offenlegung in dem nach den gesetzlichen Vorschriften, behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen notwendigen Umfang erlaubt.
- 4.2.3 wenn AGGM diese Daten, Informationen oder Aggregate, insbesondere jene gemäß Artikel 14.2.3.1 bis 14.2.3.6, auf Websites oder Plattformen der AGGM in dem nach den gesetzlichen Vorschriften notwendigen Umfang veröffentlicht.
- 4.2.4 wenn AGGM diese Daten, Informationen oder Aggregate an jene im gesetzlich erforderlichen Ausmaß weitergibt, die diese Daten, Informationen und Aggregate ihrerseits zur Besorgung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, insbesondere soweit dies in diesen AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg, im GWG 2011, im EnLG, in der GMMO-VO, in der G-EnID-VO, den SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg oder europäischen Rechtsvorschriften geregelt wird.
- 4.3 Die Entbindung von der Verpflichtung gemäß Artikel 4.1 bedarf der zuvor erteilten Genehmigung einer der Parteien durch die jeweils andere Partei. Die Genehmigung bedarf ausnahmslos der Schriftform. Die Offenlegung von Daten, Informationen oder Aggregaten gilt als genehmigt, wenn
- 4.3.1 AGGM Daten, Informationen oder Aggregate an Dienstleister zur Verarbeitung weitergibt, deren sich die AGGM zur Besorgung ihrer jeweiligen Aufgaben bedient. In diesem Fall umfasst die Genehmigung die Offenlegung in dem nach dem jeweiligen Dienstleistungsvertrag erforderlichen Umfang, wobei die AGGM verpflichtet ist, mit dem jeweiligen Dienstleister eine Vereinbarung abzuschließen, die die Geheimhaltung dieser Daten, Informationen und Aggregate sicherstellt.
- 4.3.2 AGGM Daten, Informationen oder Aggregate an nationale Regulierungsbehörde und ACER sowie an nationale und europäische Interessensvereinigung im Bereich der Gaswirtschaft weitergibt. In diesem Fall umfasst die Genehmigung die Offenlegung ausschließlich zur Analyse und Bewertung von Sachverhalten, die der Beantwortung von Fragestellungen im allgemeinen Interesse der österreichischen, regionalen oder europäischen Gaswirtschaft dienen. Die Weitergabe von Daten, Informationen oder Aggregate zur Verfolgung kommerzieller Zwecke sowie die Weitergabe von Daten natürlicher Personen sind ausdrücklich vom Genehmigungsumfang ausgeschlossen. Die AGGM stellt sicher, dass die Anonymität des jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen gewahrt bleibt.
- 4.4 Unbeschadet sonstiger Bestimmungen gelten die nationalen Datenschutzgesetze und die Datenschutz-Grundverordnung. Jede Partei stellt sicher, dass sie und ihre allfälligen

Subauftragnehmer, offengelegte Daten ausschließlich für die Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung verarbeitet. Die offenlegende Partei bestätigt hiermit, dass sie berechtigt ist, der empfangenden Partei personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Wenn eine Partei gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen als Auftragsverarbeiter der anderen Partei im Sinne der DSGVO handelt, treffen die Parteien eine Datenverarbeitungsvereinbarung, die den Anforderungen gemäß Artikel 28 DSGVO genügt, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Datenverarbeitung sicherzustellen. Gleiches gilt, wenn die empfangende Partei ihrerseits personenbezogene Daten aufgrund dieser Vereinbarung an Auftragsverarbeiter weitergibt.

Während des wirksamen Bestandes dieser Vereinbarung sowie allfälliger darüber hinausgehender Aufbewahrungsfristen ist die empfangende Partei verpflichtet, offengelegte Daten in einer Weise zu verarbeiten, die durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eine angemessene Sicherheit der offengelegten Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

Die empfangende Partei ist nicht berechtigt, personenbezogenen Daten an Subauftragnehmer zu übermitteln oder von diesen verarbeiten zu lassen, die in einem Drittland außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ansässig sind, ohne sich vorher zu vergewissern, dass diese einer von der Europäischen Kommission zuvor genehmigten Standard-Datenschutzklauseln zugestimmt haben.

Alle Verpflichtungen unter diesem Artikel 4.4 gelten auch nach Beendigung des BGV-Vertrags fort.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Wenn durch ein Ereignis höherer Gewalt eine vertragliche Verpflichtung ganz oder teilweise nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden kann, wird die betroffene Partei von der entsprechenden Verpflichtung für den Zeitraum und den Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Im selben Ausmaß und für dieselbe Dauer, für welche die von der höheren Gewalt betroffene Partei von ihrer Leistung befreit wird, ist auch die andere Partei von ihrer korrespondierenden vertraglichen Verpflichtung befreit.
- 5.2 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über den Grund sowie den Beginn, das voraussichtliche und das tatsächliche Ende des Einwirkens der die Erfüllung ihrer Verpflichtung hindernden Umstände zu verständigen.
- 5.3 Die betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei in kurzen, den Auswirkungen der höheren Gewalt auf die Parteien angemessenen Zeitabständen regelmäßig über den Status des die höhere Gewalt begründenden Umstands sowie über den weiteren Verlauf der Beendigung dieses Umstandes zu informieren.
- 5.4 Die betroffene Partei hat umgehend alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt möglichst gering zu halten, den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg wieder aufnehmen zu können.
- 5.5 Nutzt eine Partei Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für diesen Dritten höhere Gewalt im Sinne dieses Artikels 5 darstellen würde, auch zugunsten dieser Partei als höhere Gewalt.
- 5.6 Sollte ein Ereignis höherer Gewalt länger als 6 (sechs) Monate andauern, werden sich die Parteien bemühen, eine Anpassung des Vertragsverhältnisses zu vereinbaren.

6. Haftung

- 6.1 Jede Partei haftet ausschließlich für die Erfüllung der sich aus diesen AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg ergebenden Verpflichtungen, soweit sich aus diesen AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Jede Partei haftet der anderen dabei nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach § 33 Abs. 6 GWG 2011, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- 6.2 Im Falle einer Haftung der Parteien ist, soweit gesetzlich zulässig, die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ausgeschlossen. Die Haftung der Parteien ist für alle Schadensfälle innerhalb eines Kalenderjahres der Höhe nach beschränkt mit 200.000,- Euro. Diese Haftungsobergrenze gilt nicht für jene Fälle, in denen der Bilanzgruppenverantwortliche gegenüber der AGGM zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet ist.
- 6.3 Der Bilanzgruppenverantwortliche haftet gegenüber der AGGM jedenfalls für alle seine Bilanzgruppenmitglieder.
- 6.4 Der Bilanzgruppenverantwortliche hält die AGGM für alle Ansprüche, die Dritte aufgrund eines vom Bilanzgruppenverantwortlichen und/oder seiner Bilanzgruppenmitglieder zu vertretenden Verhaltens gegen die AGGM geltend machen, schad- und klaglos.
- 6.5 Soweit in diesen AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg Bestimmungen enthalten sind, die das Verhältnis zwischen Marktteilnehmern untereinander, nicht jedoch das Verhältnis zwischen Bilanzgruppenverantwortlichen und AGGM in ihrer Funktion als Verteilergebietsmanager betreffen, berührt dies das Vertragsverhältnis nur insofern, als in diesem davon ausgegangen wird, dass die entsprechenden Vereinbarungen zwischen diesen Marktteilnehmern bestehen und eingehalten werden. Jede Haftung der AGGM aus solchen Bestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich der Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den Marktteilnehmern, wird jedenfalls ausgeschlossen.
- 6.6 Der Bilanzgruppenverantwortliche trägt dafür Sorge, dass seine vertraglichen Vereinbarungen gegenüber den jeweiligen weiteren Vertragspartnern erfüllt und die Marktregeln, inklusive der SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg, eingehalten werden und hält diesbezüglich die AGGM schad- und klaglos. Dies umfasst auch operative Verpflichtungen hinsichtlich Formate, Datenaustausch, Kommunikationswege und Sicherheitsstandards.
- 6.7 Soweit zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, haftet die AGGM nicht für Schäden, die mit der Übermittlung oder unveränderten Weiterleitung von Daten und Informationen oder darauf basierenden Berechnungen und/oder Ableitungen in Zusammenhang stehen, oder die sich sonst aus deren Verwendung ergeben, wenn diese auf vom BGV oder einem Dritten verursachte Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten, nicht und/oder nicht zeitgerechten Bereitstellungen beruhen. Etwaige Ansprüche des Bilanzgruppenverantwortlichen sind direkt gegenüber dem Dritten geltend zu machen.

7. Vorzeitige Auflösung des BGV-Vertrages

- 7.1 Unbeschadet der vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund gemäß Artikel 7.3 sowie einer Kündigung gemäß Artikel 10.4. verzichten die Parteien einvernehmlich auf das ordentliche Kündigungsrecht.
- 7.2 Kommen die Parteien überein, den BGV-Vertrag einvernehmlich aufzulösen, so wird die Auflösung des BGV-Vertrags mit Ablauf des vertraglich festgelegten Gastags wirksam.

- 7.3 Jede Partei ist berechtigt, das Vertragsverhältnis schriftlich, durch eingeschriebenen Brief, vorzeitig aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Erfüllung der vertraglichen Rechte und Pflichten unzumutbar macht.
- 7.4 Ein wichtiger Grund im Sinne des Artikels 7.3 liegt beispielsweise vor, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- 7.4.1 Wesentliche Änderung der Regelungen des anwendbaren Rechts, so dass der auflösenden Partei ein Festhalten an den Bestimmungen des BGV-Vertrags und/oder der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg unzumutbar ist.
- 7.4.2 Verletzung wesentlicher Pflichten des BGV-Vertrags und/oder der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg durch die jeweils andere Partei, die trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der vorzeitigen Auflösung und Setzung einer Nachfrist von 2 (zwei) Wochen diese Verletzung nicht beendet, sodass ein Festhalten an dem BGV-Vertrag und/oder den AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg für die auflösende Partei unzumutbar ist.
- 7.4.3 Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Parteien oder rechtskräftige Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens. Abweisung des Antrags der jeweils anderen Partei auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vorhandensein eines kostendeckenden Vermögens.
- 7.4.4 Wegfallen einer der wesentlichen Voraussetzungen einer der Parteien für die Erbringung deren Leistungen unter dem BGV-Vertrag und/oder der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg, ohne dass die auflösende Partei den Wegfall dieser Voraussetzung verschuldet hat.
- 7.5 Ferner liegt für AGGM ein wichtiger Grund im Sinne des Artikels 7.3 vor, wenn
- 7.5.1 der Bilanzgruppenkoordinator die AGGM nachweislich in Kenntnis gesetzt hat, dass das Vertragsverhältnis des BGV-Kandidaten oder Bilanzgruppenverantwortlichen mit dem Bilanzgruppenkoordinator aufgelöst wurde.
- 7.5.2 der Bilanzgruppenkoordinator die AGGM nachweislich in Kenntnis gesetzt hat, dass kein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011 gestellt wurde, weil die erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.
- 7.6 Die Wirksamkeit der Auflösung aus wichtigem Grund richtet sich nach dem Datum des Eingangs des Schreibens gemäß Artikel 7.3 am Sitz der jeweils anderen Partei.
- 7.7 Die AGGM ist berechtigt, die vorzeitige Auflösung des BGV-Vertrags der Regulierungsbehörde, dem Bilanzgruppenkoordinator, dem Betreiber des VHP, dem Börseunternehmen, den Netzbetreibern sowie den Erzeugern biogener Gasen mitzuteilen.
- 7.8 Die AGGM übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Bilanzgruppenverantwortlichen oder Dritten durch die berechtigte Auflösung des BGV-Vertrags entstehen.
- 7.9 Allfällige Rechte und Pflichten der Parteien, die aus dem aufrechten Vertragsverhältnis entstanden sind, bleiben von einer Auflösung des BGV-Vertrags unberührt.

8. Rechtsnachfolge

- 8.1 Die Parteien sind berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten, einschließlich dieser AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg, auf Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß dem anwendbaren Recht und den Marktregeln, einschließlich der SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg, erfüllt.
- 8.2 Die Parteien verpflichten sich, alle aus dem BGV-Vertrag und diesen AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg entstandenen Rechte und Pflichten bzw. Aufgaben auf ihre etwaigen

Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß dem anwendbaren Recht und den Marktregeln, einschließlich der SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg, erfüllt.

- 8.3 Die übertragende Partei wird von den übernommenen Pflichten bzw. Aufgaben erst frei, wenn der Rechtsnachfolger der anderen Partei gegenüber in die Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist.
- 8.4 Die übertragende Partei hat der anderen Partei die Rechtsnachfolge schriftlich mitzuteilen. Die Rechtsnachfolge wird gegenüber der anderen Partei erst mit Zugang der schriftlichen Mitteilung wirksam.

9. Rechtswahl, Zuständigkeiten, Gerichtsstand

- 9.1 Für die vertragliche Beziehung zwischen den Parteien gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der im österreichischen Recht enthaltenen Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 9.2 Die Parteien können Streit- oder Beschwerdefälle der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Regulierungsbehörde richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-Control-Gesetz. Andere Rechtsbehelfe bleiben davon unberührt.
- 9.3 Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Sitz der AGGM.

10. Änderungen der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg

- 10.1 Werden von der Regulierungsbehörde gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des BGV-Vertrags geänderte AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg genehmigt, wird die AGGM die Bilanzgruppenverantwortlichen von der Tatsache der Änderungen unverzüglich verständigen und die geänderte Fassung der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg den Bilanzgruppenverantwortlichen in geeigneter Weise zugänglich machen, wobei eine Veröffentlichung im Internet genügt.
- 10.2 Sofern der Bilanzgruppenverantwortliche der Anwendung der geänderten AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach deren Zugänglichmachung gemäß Artikel 10.1 schriftlich widerspricht, unterliegt der BGV-Vertrag den geänderten AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg. Das Schweigen des Bilanzgruppenverantwortlichen gilt als Zustimmung. Für die Rechtzeitigkeit ist auf den Eingang des schriftlichen Widerspruchs am Sitz der AGGM abzustellen.
- 10.3 Macht der Bilanzgruppenverantwortliche von seinem Widerspruchsrecht gemäß Artikel 10.2 nicht oder nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht frist- und/oder formgemäß, Gebrauch, werden die geänderten AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg mit dem ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in den das Ende der Frist zur Erhebung des Widerspruchs fällt.
- 10.4 Im Falle des Widerspruchs ist die AGGM berechtigt, den BGV-Vertrag, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, schriftlich zu kündigen. Die AGGM wird den Bilanzgruppenverantwortlichen ausdrücklich und schriftlich auf das Kündigungsrecht der AGGM im Fall eines Widerspruchs hinweisen. Allfällige Rechte und Pflichten der Parteien, die aus dem aufrechten Vertragsverhältnis entstanden sind, bleiben von der Kündigung des BGV-Vertrags unberührt.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gelten insbesondere auch die SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg in der jeweils von der E-Control veröffentlichten Fassung.
- 11.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich wechselseitig über einen bevorstehenden Insolvenzantrag sowie über das Einlangen eines Insolvenzantrages zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen bei Gericht zu informieren.
- 11.3 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist zu einer Aufrechnung ausschließlich mit Forderungen berechtigt, die von der AGGM anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.
- 11.4 Der Bilanzgruppenverantwortliche nimmt zur Kenntnis, dass mit der Dispatching-Zentrale, derer sich die AGGM bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, geführte Gespräche aufgezeichnet werden.
- 11.5 Änderungen und Ergänzungen, die die vertragliche Beziehung zwischen den Parteien betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit der BGV-Vertrag oder diese AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg nicht ausdrücklich eine andere Form vorsehen. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.
- 11.6 Sollten einzelne Bestimmungen des BGV-Vertrags und/oder der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg und/oder deren jeweilige allfällige Nachträge nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die nichtige bzw. unwirksame Bestimmung durch eine ihr in rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für beide Parteien möglichst gleichkommende, rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.
- 11.7 Kosten, die im Zusammenhang mit der Errichtung des BGV-Vertrags entstehen, insbesondere Kosten der eigenen Rechtsvertretung, tragen die jeweiligen Parteien jeweils zur Gänze selbst.
- 11.8 Die Geschäftssprache ist Deutsch.
- 11.9 Die verbindliche Sprachfassung des BGV-Vertrags sowie der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg ist die deutschsprachige Version. Die englische Übersetzung ist unverbindlich und dient ausschließlich Informationszwecken. Eine Haftung der AGGM für allfällige inhaltliche Abweichungen oder Übersetzungsfehler ist ausgeschlossen.
- 11.10 Der BGV-Vertrag, einschließlich dessen jeweilige Anlagen, wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon jede Partei ein Exemplar erhält. Die AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg werden dem BGV-Vertrag angeschlossen.
- 11.11 Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen dem BGV-Vertrag und den AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg gehen die entsprechenden Bestimmungen der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg jedenfalls den Bestimmungen des BGV-Vertrags vor. Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen den AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg und deren Anhängen gehen die entsprechenden Bestimmungen der Anhänge vor.

12. Inkrafttreten

Diese AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg treten mit [...], [...] Uhr, in Kraft und ersetzen vollinhaltlich frühere AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg.

Teil 2 Besondere Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen

13. Ansprechpartner

- 13.1 Ansprechpartner auf Seiten des BGV-Kandidaten oder Bilanzgruppenverantwortlichen sind jene Personen, die beim Bilanzgruppenkoordinator als Ansprechpartner angeführt werden. Der BGV-Kandidat oder Bilanzgruppenverantwortliche hat sicherzustellen, dass die beim Bilanzgruppenkoordinator angeführten Ansprechpartner über aufrechte Vollmachten verfügen, die zur Abgabe und Entgegennahme rechtsverbindlicher Erklärungen gegenüber der AGGM erforderlich sind.
- 13.2 Im Fall der Änderung eines Ansprechpartners auf Seiten des BGV-Kandidaten oder Bilanzgruppenverantwortlichen, ist der BGV-Kandidat oder Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet, unverzüglich eine Anpassung der Ansprechpartner beim Bilanzgruppenkoordinator zu veranlassen. Bis zu einer solchen Aktualisierung gilt der angeführte Ansprechpartner als berechtigt, im Rahmen seiner bisherigen Vertretungsmacht gegenüber der AGGM rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und von diesem solche Erklärungen entgegenzunehmen.
- 13.3 Ansprechpartner auf Seiten der AGGM sind jene Personen, die auf der Website der AGGM (www.aggm.at) unter der Rubrik „Ansprechpartner“ als Ansprechpartner der AGGM angeführt sind.
- 13.4 Im Fall der Änderung eines Ansprechpartners auf Seiten der AGGM, ist dieser verpflichtet, den neuen Ansprechpartner unverzüglich auf seiner Website anzuführen. Bis zu einer solchen Veröffentlichung gilt der angeführte Ansprechpartner als berechtigt, im Rahmen seiner bisherigen Vertretungsmacht gegenüber dem BGV-Kandidaten oder dem Bilanzgruppenverantwortlichen rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und von diesem solche Erklärungen entgegenzunehmen.

14 Netzzugangs- und Kapazitätsmanagement

14.1 Allgemeine Verpflichtungen

- 14.1.1 Beim Netzzugangs- und Kapazitätsmanagement verpflichten sich die Parteien, insbesondere die Regelungen der auf Basis von § 41 GWG 2011 erlassenen GMMO-VO sowie die in diesen AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg enthaltenen detaillierteren und/oder gesonderten Regelungen einzuhalten.
- 14.1.2 Der Bilanzgruppenverantwortliche hat sicherzustellen, dass die Ein- bzw. Ausspeisekapazität an buchbaren Grenzkopplungspunkten im Verteilergebiet, die von Bilanzgruppenmitgliedern im Netzzugangsportal der AGGM gebucht wurde, in eine ihm zugeordnete Bilanzgruppe eingebracht wird. Die Zuordnung zur Bilanzgruppe erfolgt im Netzzugangsportal der AGGM.

14.2 Grundsätze beim Kapazitätsmanagement durch den Verteilergebietsmanager

14.2.1 Laufende Verwaltung der Kapazitäten

- 14.2.1.1 Die Kapazitätsbuchung an den Einspeisepunkten von Erzeugungsanlagen biogener Gase in das Verteilergebiet hat durch den Anlagenbetreiber zu erfolgen.
- 14.2.1.2 Die Buchung der erforderlichen Kapazitäten bei den vorgelagerten Netzbetreibern auf deutschem Staatsgebiet für die Endkundenversorgung in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg erfolgt gesamthaft durch die AGGM, ohne eine Zuordnung der Kapazitäten zu einzelnen Bilanzkreisen bzw. Bilanzgruppen vorzunehmen.

- 14.2.1.3 An buchbaren Grenzkopplungspunkten des Verteilergebiets erfolgt die Kapazitätsbuchung durch den Netzbenutzer.
- 14.2.1.4 Die Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten an den buchbaren Grenzkopplungspunkten im Verteilergebiet werden im Netzzugangsportale der AGGM nach dem Prinzip „First Come First Served“ vermarktet. Es werden an jedem buchbaren Grenzkopplungspunkt Standardkapazität und unterbrechbare Kapazität vermarktet.
- 14.2.1.5 Die verfügbaren Produkte und ihre verfügbaren Mengen an den jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkten werden unter anderem im Netzzugangsportale der AGGM veröffentlicht. Eine Buchung setzt voraus, dass der Netzbenutzer die Netzzugangsportale der AGGM gemäß Anlage ./1 akzeptiert hat.
- 14.2.1.6 Der Ein- bzw. Ausspeisevertrag kommt zwischen dem Netzbenutzer und dem Verteilernetzbetreiber am gebuchten Ein- bzw. Ausspeisepunkt zustande.

14.2.2 Vorhersehbare Kapazitätseinschränkungen

- 14.2.2.1 Die AGGM koordiniert im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung mit den Netzbetreibern bzw. Erzeugern biogener Gase sowie mit den Bilanzgruppenverantwortlichen geplante Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen oder die Einstellung des Betriebs von Leitungen bzw. Erzeugungsanlagen biogener Gase, die die Erfüllung von Fahrplänen und Nominierungen an Ein- oder Ausspeisepunkten oder am Virtuellen Handelspunkt des vorgelagerten Marktgebiets in Deutschland bzw. von Endverbraucherfahrplänen beeinträchtigen.
- 14.2.2.2 Im Falle von vorhersehbaren Kapazitätseinschränkungen an einem Ein- oder Ausspeisepunkt, insbesondere durch solche geplanten Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen oder die Einstellung des Betriebs von Leitungen bzw. Erzeugungsanlagen biogener Gase, durch welche die eingeschränkte technisch verfügbare Kapazität kleiner ist als die ausgewiesene Standardkapazität, wird die Kapazitätszuordnung an die eingeschränkte technisch verfügbare Kapazität mit dem Ziel angepasst, dass die daraus resultierenden eingeschränkten zugeordneten Standardkapazitäten mit der eingeschränkt technisch verfügbaren Ein- oder Ausspeisekapazität übereinstimmt. Dabei gilt es zu beachten:
 - 14.2.2.2.1 Kapazitätseinschränkungen an den Grenzkopplungspunkten Pfronten und Kiefersfelden im Marktgebiet Tirol sowie Lindau/Leiblach im Marktgebiet Vorarlberg werden hinsichtlich der Endkundenversorgung in Tirol und Vorarlberg gegenüber Bilanzgruppenverantwortlichen (bzw. Bilanzkreisverantwortlichen) gemäß Artikel 6.23 abgewickelt.
 - 14.2.2.2.2 Ein- bzw. Ausspeisepunkte an buchbaren Grenzkopplungspunkten des Verteilergebiets: Aliquote Reduktion der den Bilanzgruppen zugeordneten Standardkapazitäten bis die Summe aller den Bilanzgruppen zugeordneten Standardkapazitäten mit der eingeschränkten technisch verfügbaren Ein- oder Ausspeisekapazität übereinstimmt. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist von der AGGM über das Ausmaß der Kapazitätsreduktion je Bilanzgruppe zu informieren.
 - 14.2.2.2.3 Einspeisepunkte von Erzeugern biogener Gase: Die AGGM teilt den Erzeugern biogener Gase die eingeschränkte Standardkapazität je Standort mit. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass er über das Ausmaß der Kapazitätsreduktion je Bilanzgruppe Erzeuger biogener Gase informiert wird.

14.2.3 Kapazitätsrelevante Veröffentlichungen

Zusätzlich zur Veröffentlichung der Netzauslastung gemäß § 18 Abs. 1 Z 19 GWG 2011 veröffentlicht die AGGM folgende Daten zur Information, insbesondere der Bilanzgruppenverantwortlichen, auf der Website der AGGM oder auf der AGGM Plattform:

- 14.2.3.1 die im Normalbetrieb maximale Ein- und Ausspeisekapazität an den buchbaren Ein- und Ausspeisepunkten in das und aus dem Verteilergesamtgebiet gemäß dem durch die Regulierungsbehörde genehmigten Berechnungsschema;
- 14.2.3.2 die insgesamt zugeordnete Kapazität an den buchbaren Ein- und Ausspeisepunkten in das und aus dem Verteilergesamtgebiet;
- 14.2.3.3 die Gesamtverbräuche der Endverbraucher pro Stunde im Marktgebiet Tirol und im Marktgebiet Vorarlberg auf Basis der der AGGM zum Veröffentlichungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Daten
- 14.2.3.4 die nominierten Gesamtverbräuche der Endverbraucher für den laufenden und den Folgetag pro Stunde im Marktgebiet Tirol und im Marktgebiet Vorarlberg auf Basis der der AGGM zum Veröffentlichungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Daten;
- 14.2.3.5 den jeweiligen tatsächlichen Gasfluss je Ein- und Ausspeisepunkt in das und aus dem Marktgebiet Tirol sowie in das und aus dem Marktgebiet Vorarlberg auf Basis der der AGGM zum Veröffentlichungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Daten;
- 14.2.3.6 zeitnah die Abweichung zwischen Aufbringung und Verbrauch gegebenenfalls samt Berücksichtigung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Netzkopplungskonten im Marktgebiet Tirol und im Marktgebiet Vorarlberg im Stundenraster.

15 Fahrplanmanagement

- 15.1 Hinsichtlich des Fahrplanmanagements verpflichten sich die Parteien insbesondere die Regelungen der Kapitel 2 und 3 SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg einzuhalten. Darüber hinaus gelten für die Parteien hinsichtlich des Fahrplanmanagements die nachstehenden Rechte und Pflichten.
- 15.2 Die AGGM legt ihrem Fahrplanmanagement die Fahrpläne zugrunde, die ihr seitens der Bilanzgruppenverantwortlichen übermittelt werden.
- 15.3 Die AGGM ist berechtigt, dem Bilanzgruppenkoordinator mitzuteilen, wenn ein Bilanzgruppenverantwortlicher die Fahrplanabwicklung (Versendung von Fahrplänen, und dessen formale, inhaltliche und terminliche Richtigkeit gemäß der Festlegung in den SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg) nicht ordnungsgemäß durchführt.
- 15.4 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, vor der Erteilung einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 93 GWG 2011 nachzuweisen, dass er jederzeit den Datenaustausch mit der AGGM im erforderlichen Umfang auf Basis der in den SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg festgelegten Formate, Schnittstellen, Sicherheitsstandards und Inhalte sowie in der dort festgelegten Art und Weise sicherstellen kann. Dazu ist zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und der AGGM ein Kommunikationstest vorzunehmen. Der Kommunikationstest bezieht sich auf die fehlerfreie und vollständige Datenübertragung zwischen den genannten Teilnehmern.
- 15.5 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, mindestens 2 (zwei) Werktage vor der Abgabe des ersten oder eines neu einzurichtenden Fahrplans an einem buchbaren Grenzkopplungspunkt im Verteilergesamtgebiet der AGGM die anmeldende Bilanzgruppe, den Übergeber bzw. den Übernehmer der Erdgasmengen sowie den entsprechenden Ein- bzw. Ausspeisepunkt mitzuteilen.
- 15.6 An Einspeisepunkten von Erzeugern biogener Gase in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg hat der Bilanzgruppenverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass der Erzeuger biogener Gase der AGGM mindestens 2 (zwei) Werktage vor der Abgabe des ersten oder

- eines neu einzurichtenden Fahrplans die Bilanzgruppe mitteilt, die diesen neuen Fahrplan beim Erzeuger von biogenen Gasen anmeldet.
- 15.7 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, mindestens 2 (zwei) Werktage vor der Abgabe des ersten oder eines neu einzurichtenden Endverbraucherfahrplans der AGGM die anmeldende Bilanzgruppe mitzuteilen. Des Weiteren hat er bekanntzugeben, ob der Endverbraucherfahrplan zur Versorgung von Netzbenutzern mit der Bilanzierungsperiode Gastag gemäß § 37 Abs. 5 und 7 GMMO-VO oder mit der Bilanzierungsperiode Stunde gemäß § 37 Abs. 6 GMMO-VO dient.
- 15.8 Vor der Abgabe des ersten oder eines neu einzurichtenden Endverbraucherfahrplans für Großabnehmer mit einer vertraglichen Höchstleistung von mehr als 50.000 kWh/h gemäß § 37 Abs. 8 GMMO-VO ist der Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet, der AGGM eine eindeutige Namensbezeichnung und den marktregelkonformen Identifikationscode des Großabnehmers mitzuteilen.
- 15.9 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, zusätzlich einen Fahrplan für sonstige Netzbenutzer mit Bilanzierungsperiode Stunde zu übermitteln, sofern Endkunden mit Bilanzierungsperiode Stunde und mit vertraglichen Höchstleistungen jeweils kleiner als 50.000 kWh/h versorgt werden. Die AGGM ist berechtigt, Endkundenfahrpläne mit Bilanzierungsperiode Stunde abzulehnen, sofern die Summe aller Endverbraucherfahrpläne für Großabnehmer und der Fahrplan für sonstige Netzbenutzer mit Bilanzierungsperiode Stunde nicht mit dem Summenfahrplan für alle Netzbenutzer mit Bilanzierungsperiode Stunde gemäß § 37 Abs. 8 GMMO-VO übereinstimmt.
- 15.10 Der Bilanzgruppenverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder seiner Bilanzgruppen ausschließlich ein Bilanzkreis im vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland zur Übernahme von Gasmengen in die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg eindeutig zugeordnet ist. Diese Zuordnung ist dem Bilanzgruppenkoordinator im Rahmen des Registrierungsverfahrens bekanntzugeben.
- 15.11 Die Vorgabe zur eindeutigen Identifikation der Fahrpläne hinsichtlich Bilanzgruppe, Bilanzierungsperiode, Übergeber bzw. Übernehmer und gegebenenfalls Namensbezeichnung erfolgt durch die AGGM gemäß Kapitel 2 und 3 SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg.
- 15.12 Die Abwicklung von Fahrplänen für eine Bilanzgruppe des Bilanzgruppenverantwortlichen durch die AGGM setzt voraus, dass die Bilanzgruppe beim Bilanzgruppenkoordinator registriert ist und der Bilanzgruppenkoordinator die AGGM darüber nachweislich in Kenntnis gesetzt hat. Teilt der Bilanzgruppenkoordinator die Sperre der Bilanzgruppe schriftlich an die AGGM mit, ist die AGGM berechtigt, die Fahrplanabwicklung mit dem Beginn der Wirksamkeit der Sperre einzustellen. Trifft die Mitteilung nach Beginn der Wirksamkeit der Sperre ein, ist die AGGM berechtigt, die Fahrplanabwicklung unverzüglich einzustellen.
- 15.13 Einwände gegen die Sperre sind direkt gegenüber dem Bilanzgruppenkoordinator geltend zu machen. Eine Haftung der AGGM für die Folgen dieser Sperre ist ausgeschlossen.
- 15.14 Gasmengen, die aus dem vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland zur Endkundenversorgung in die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg eingeliefert werden sollen, sind ausschließlich dem Bilanzkreis des Bilanzgruppenkoordinators per Nominierung unter Angabe seiner Identifikation am virtuellen Handlungspunkt im vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland entsprechend den jeweils dort herrschenden Marktregeln zu übergeben. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat dabei Sorge zu tragen, dass der korrespondierende Bilanzkreis exakt den Saldo der Fahrplananmeldungen in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg je Bilanzgruppe nominiert. Die AGGM ist berechtigt, zur Übernahme der Gasmengen jeweils den aktuellen Saldo der Fahrplananmeldungen in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg je Bilanzgruppe als Nominierung am virtuellen Handlungspunkt im

- vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland gegenüber dem jeweils korrespondierenden Bilanzkreis anzumelden. Die AGGM agiert im vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland im Namen und auf Rechnung des Bilanzgruppenkoordinators.
- 15.15 An Ein- bzw. Ausspeisepunkten für buchbare Grenzkopplungspunkte des Verteilergebiets hat der Bilanzgruppenverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass dem vor- oder nachgelagerten Netzbetreiber, der den jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkt an buchbaren Grenzkopplungspunkten des Verteilergebiets steuert, mittels Nominierung – die von ihm selbst oder vom entsprechenden Übergeber bzw. Übernehmer der Erdgasmengen stammen kann – alle erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung stehen, die es dem vor- oder nachgelagerten Netzbetreiber ermöglichen, mit der AGGM das Matching abzuwickeln. Treten im Zuge des Matchings Differenzen zwischen Nominierung und Fahrplan auf und werden weder Nominierung noch externer Fahrplan rechtzeitig entsprechend angepasst, gelten die jeweils kleineren Werte aus Nominierung bzw. Fahrplan („lesser rule“). Die AGGM ist berechtigt, die zuletzt bestätigte Version eines Fahrplans einem neuerlichen Matching zu unterwerfen, wenn eine Wiederholung des Matchings aufgrund einer geänderten Anliefer-, Abnahme- bzw. Transportsituation notwendig wird. Das Ergebnis dieses neuerlichen Matchings wird dem Bilanzgruppenverantwortlichen als Revision des zuletzt bestätigten Fahrplans übermittelt, wobei ausschließlich in der Zukunft liegende Stundenwerte des Fahrplans von der Änderung betroffen sind. Der Bilanzgruppenverantwortliche berücksichtigt in den nachfolgenden Fahrplanversionen diese Änderungen.
- 15.16 Der Bilanzgruppenverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass den Erzeugern biogener Gase, die die jeweiligen Einspeisepunkte an Erzeugungsanlagen verwalten, mittels Nominierung alle erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung stehen, die es dem Erzeuger biogener Gase ermöglichen, mit der AGGM die Fahrplanabwicklung je Bilanzgruppe am entsprechenden Einspeisepunkt der Erzeugungsanlagen abzuwickeln. Die AGGM ist berechtigt, aufgrund einer geänderten Anliefer-, Abnahme- bzw. Transportsituation, die zuletzt bestätigte Version eines Fahrplans neuerlich mit geänderten Stundenwerten zu bestätigen. Das Ergebnis dieses neuerlichen Matchings wird dem Bilanzgruppenverantwortlichen als Revision des zuletzt bestätigten Fahrplans an den Erzeuger biogener Gase übermittelt, wobei ausschließlich in der Zukunft liegende Stundenwerte des Fahrplans von der Änderung betroffen sind. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass der Erzeuger biogener Gase diese Änderungen in den nachfolgenden Fahrplanversionen berücksichtigt.
- 15.17 Wird vom Bilanzgruppenverantwortlichen oder von einem Erzeuger biogener Gase für eine Bilanzgruppe kein Fahrplan übermittelt, werden die entsprechenden Fahrplanwerte von der AGGM auf null gesetzt.
- 15.18 Die AGGM hat den Bilanzgruppenverantwortlichen unverzüglich über kurzfristige, nicht vorhersehbare Einschränkungen von Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten oder von Transportkapazitätsengpässen zu informieren, die der Erfüllung von Fahrplänen an Grenzkopplungspunkten des Verteilergebietes entgegenstehen und ihm bekannt geworden sind. Dasselbe gilt für nicht abwickelbare Endverbraucherfahrpläne. Informationen über nicht abwickelbare Fahrpläne bei Erzeugern biogener Gase übermittelt die AGGM an die entsprechenden Erzeuger biogener Gase sowie an die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen.
- 15.19 Der Bilanzgruppenverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass allen nach den Marktregeln zu übermittelnden Endverbraucherfahrplänen entsprechende Einspeisungen und Entnahmen sowie Übergaben am Virtuellen Handlungspunkt des vorgelagerten Marktgebiets in Deutschland gegenüberstehen und/oder allfällige Fahrplan- bzw. Nominierungsänderungen rechtzeitig durchgeführt und übermittelt werden. Wird mangels durchgeführter und übermittelter Änderungen von Fahrplänen oder Nominierungen eine

- Gefährdung der Netzstabilität verursacht, ist die AGGM berechtigt, geeignete Maßnahmen gemäß Artikel 16 vorzunehmen.
- 15.20 Stundenwerte eines Fahrplans für Ein- bzw. Ausspeisepunkte an buchbaren Grenzkopplungspunkten des Verteilergebiets dürfen die relevante Summe aus Standardkapazität und unterbrechbarer Kapazität nicht überschreiten. Stundenwerte eines Fahrplans an buchbaren Grenzkopplungspunkten des Verteilergebiets, die dieses Kapazitätslimit überschreiten, werden von der AGGM vor der Durchführung des Matchings auf das Kapazitätslimit reduziert. Dem Bilanzgruppenverantwortlichen wird dies umgehend mitgeteilt.
- 15.21 Übersteigt die Summe der Fahrplananmeldungen (Day-Ahead und Intra-Day) die maximal übernehmbare Kapazität des Einspeisepunkts von Erzeugern biogener Gase, die gemäß dem durch die Regulierungsbehörde genehmigten Berechnungsschema abzüglich etwaiger Kapazitätsreduktionen auf Grund von vorhersehbaren Kapazitätseinschränkungen zur Verfügung steht, werden die Fahrpläne nach folgendem Verfahren abgewickelt:
- Die Summe der Fahrplananmeldungen an virtuellen Einspeisepunkten von Erzeugern biogener Gase darf die Summe aus Standardkapazität und unterbrechbarer Kapazität aller Standorte eines Erzeugers biogener Gase nicht überschreiten. Fahrpläne an diesen virtuellen Einspeisepunkten, die diese Kapazitätslimits in Summe überschreiten, werden von der AGGM auf das Kapazitätslimit pro rata reduziert, sofern die Erzeuger biogener Gase nicht entsprechend den geltenden Renominierungsfristen selbst in Summe entsprechend reduzierte Fahrpläne übermitteln.
- 15.22 Übersteigt der Saldo der Fahrplananmeldungen in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg in Summe die gemäß Artikel 14.2.1 gebuchten oder gemäß Artikel 14.2.2 eingeschränkten Kapazitäten an den Grenzkopplungspunkten Pfronten und Kiefersfelden im Marktgebiet Tirol sowie Lindau/Leiblach im Marktgebiet Vorarlberg, so ist die AGGM berechtigt, ihre Nominierungen je übergebenden Bilanzkreis am virtuellen Handlungspunkt des vorgelagerten Marktgebiets in Deutschland aliquot bis zum Erreichen der jeweils gerade verfügbaren Kapazität einzuschränken.
- 15.23 Übersteigt die Summe der Fahrplananmeldungen (Day-Ahead und Intra-Day) die maximal übernehmbare Kapazität des Ein- bzw. Ausspeisepunkts an buchbaren Grenzkopplungspunkten des Verteilergebiets, die gemäß dem durch die Regulierungsbehörde genehmigten Berechnungsschema abzüglich etwaiger Kapazitätsreduktionen auf Grund von vorhersehbaren Kapazitätseinschränkungen zur Verfügung steht, werden die Fahrpläne nach folgendem Verfahren abgewickelt:
- 15.23.1 Fahrplananmeldungen, die innerhalb ihrer, gegebenenfalls nach Maßgabe des Artikels 14.2.2 reduzierten festen Anteile der Standardkapazität liegen, werden zur Gänze erfüllt. Der allenfalls unterbrechbare Anteil der Standardkapazität wird gegebenenfalls pro rata eingekürzt.
- 15.23.2 Überschreitet die Summe aller Fahrplananmeldungen die maximale Kapazität des Ein- bzw. Ausspeisepunkts, werden die folgenden Maßnahmen solange durchlaufen und im notwendigen Ausmaß umgesetzt, bis die Summe der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Fahrplananmeldungen auf die maximale Ein- bzw. Ausspeisekapazität reduziert ist. Die Reduktion der Fahrplananteile auf Basis unterbrechbarer Kapazität in Fahrplänen wird unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Buchung (Priorität gemäß „First Come, First Served“-Prinzip) durchgeführt.
- 15.23.3 Die Vergabe der nicht genutzten Standardkapazität oder unterbrechbaren Kapazität erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die dafür herangezogene Kapazität, die einem anderen Bilanzgruppenverantwortlichen zugeordnet ist, von diesem Intra-Day nicht in Anspruch genommen wird. Folglich kann die AGGM den Fahrplan jeweils nur für die nächste

Stunde verbindlich bestätigen. Die vorläufige Fahrplanbestätigung für die verbleibenden Stunden steht unter dem Vorbehalt, dass die oben beschriebene Bedingung für die jeweilige Stunde des restlichen Gastages eintritt.

16. Besondere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität

16.1 Marktgebiete „unterliefert“

16.1.1. Wird im Marktgebiet Tirol oder im Marktgebiet Vorarlberg mehr Erdgas verbraucht als für die Endkundenversorgung angeliefert wird, und reichen die normalen Mittel der Systemsteuerung und des Ausgleichsenergiemanagements nicht aus, einen stabilen Netzzustand aufrecht zu erhalten, wird die AGGM umgehend alle Bilanzgruppenverantwortlichen darüber informieren und sie zur Anpassung ihrer Fahrpläne bzw. der entsprechenden Nominierungen am virtuellen Handelspunkt des vorgelagerten Marktgebiets in Deutschland auffordern. Wenn diese Maßnahme keine Wirkung zeigt, ist die AGGM berechtigt, Anweisungen hinsichtlich einschränkbarer Verträge an Großabnehmer gemäß den in den Marktregeln vorgesehenen Bestimmungen zu erteilen. Über diese Maßnahme wird der Bilanzgruppenverantwortliche informiert. Der Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet sich, gegebenenfalls durch Vereinbarung mit seinen Bilanzgruppenmitgliedern, in den entsprechenden Endverbraucherfahrplänen für Großabnehmer die jeweiligen Anweisungen der AGGM abzubilden. Ist diese Maßnahme nicht verfügbar oder kann aus Sicht der AGGM auch mit dieser Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden, wird die AGGM Maßnahmen gemäß § 25 GWG 2011 einleiten.

16.2 Marktgebiete „überliefert“

16.2.1 Wird im Marktgebiet Tirol oder im Marktgebiet Vorarlberg weniger Erdgas verbraucht, als für die Endkundenversorgung angeliefert wird, und ist absehbar, dass trotz marktkonformen Maßnahmen der Systemsteuerung und aktivem Ausgleichsenergiemanagement kein stabiler Netzzustand aufrechterhalten werden kann, wird die AGGM umgehend alle Bilanzgruppenverantwortlichen darüber informieren und sie zur Anpassung ihrer Fahrpläne bzw. der entsprechenden Nominierungen am virtuellen Handelspunkt des vorgelagerten Marktgebiets in Deutschland auffordern. Bringt diese Maßnahme nicht die notwendige Wirkung, kürzt die AGGM an geeigneten Einspeisepunkten alle Fahrpläne, am virtuellen Handelspunkt des vorgelagerten Marktgebiets in Deutschland die entsprechenden Nominierungen sowie entsprechende Endverbraucherfahrpläne in dem Ausmaß aliquot ein, so dass eine ausgeglichene Verteilergebietsbilanz zu erwarten ist.

16.2.2 Stundenwerte bzw. die Tagessumme der Stundenwerte einzelner Endverbraucherfahrpläne werden laufend gegen Verbrauchsprognosen der AGGM geprüft. Droht für das Verteilergebiet ein instabiler Zustand im Netz aufgrund von Überlieferung, ist die AGGM berechtigt, auch Endverbraucherfahrpläne einzelner Bilanzgruppen bzw. Nominierungen korrespondierender Bilanzkreise am virtuellen Handelspunkt des vorgelagerten Marktgebiets in Deutschland unter Berücksichtigung der entsprechenden Verbrauchsprognose reduziert zu bestätigen.

16.2.3 Die AGGM hat die gemäß Artikel 16.2 ergriffenen Maßnahmen schriftlich zu begründen und die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen binnen 5 (fünf) Werktagen zu informieren.

16.2.4 In den Fällen von Artikel 16.1 und 16.2 haftet jener Bilanzgruppenverantwortliche und hält die AGGM schad- und klaglos, der seine Verpflichtungen gemäß Artikel 15.19 nicht eingehalten hat.

17. **Ausgleichsenergiemanagement**

Das Ausgleichsenergiemanagement erfolgt gemäß der GMMO-VO.

18. **Ergänzende Regelungen zum Datenaustausch zwischen Bilanzgruppenverantwortlichen und Verteilergebietsmanager**

- 18.1 Der Daten- und Informationsaustausch zwischen Bilanzgruppenverantwortlichen und der AGGM umfasst in Konkretisierung der Verpflichtung nach Artikel 3.1 unter anderem auch jene Daten gemäß den SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg, der §§ 5 Abs. 1 Z 1 (Vier-Wochen-Vorschau) und 12 (Vertragliche Liefereinschränkungen) G-EnID-VO und diesen AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg.
- 18.2 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, die Daten unter der in Anlage ./2 genannten Regelungen der G-EnID-VO in dem in Anlage ./2 beschriebenen jeweiligen Format elektronisch unter nachgenanntem Betreff an folgende Adressen zu übermitteln:
- 18.2.1 Daten gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 (Vier-Wochen-Vorschau) G-EnID-VO unter dem Betreff „DATA 20JJMMTT_28D_mmm_bbbb_01, wobei die Abkürzung „mmm“ durch das Marktgebietskürzel „TV“ zu ersetzen ist und die Abkürzung „bbbb“ durch ein Bilanzgruppenkürzel zu ersetzen ist, das von der AGGM vergeben wird, an rzf.messdaten@tec.aggm.at;
- 18.2.2 Daten gemäß § 12 (Vertragliche Liefereinschränkungen) G-EnID-VO unter dem Betreff „Engpassfall“ an datenerhebung@e-control.at und an rzf.dispo@aggm.at;
- 18.3 Die AGGM hat alle Bilanzgruppenverantwortlichen umgehend ab Kenntnis zu informieren, soweit die AGGM von einem Verteilernetzbetreiber gemäß Punkt 6.2.2 AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg informiert wird, dass Erdgas übernommen wurde, das nicht den Qualitätsspezifikationen entspricht („Off-Spec Gas“).
- 18.4 Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, die ihm von der AGGM übermittelten SLP Verbrauchsprognosen auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen und bei Zweifeln die AGGM unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, die Versorger über die Informationen, die der SLP Verbrauchsprognose zugrunde liegen, aufzuklären und dies schriftlich zu protokollieren. Die AGGM ist berechtigt, die Protokolle jederzeit einzusehen und deren Kopien von dem Bilanzgruppenverantwortlichen zu verlangen.

Anhang ./1 - Bedingungen für die Nutzung des Netzzugangsportals der AGGM

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1.1 Die vorliegenden Bedingungen regeln die Nutzung des Netzzugangsportals der AGGM durch den Netzbenutzer.
- 1.2 Für die Zwecke dieser Nutzungsbedingungen werden die unter Artikel 2.1 AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg genannten Begriffe mit der ihnen jeweils dort zugeschriebenen Bedeutung verwendet. Im Übrigen haben die in diesen Nutzungsbedingungen verwendeten Begriffe die ihnen durch das GWG 2011, die GMMO-VO und die SoMa Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg beigelegte Bedeutung.
- 1.3 Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gelten insbesondere auch die Bestimmungen des GWG 2011, die GMMO-VO und die Sonstigen Marktregeln, in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus gelten auch die AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg.

2. Netzzugangsportale

- 2.1 AGGM stellt auf ihrer Website <http://www.aggm.at> das Netzzugangsportale zur Verfügung, auf dem die Ein- und Ausspeisekapazitäten an den Grenzkopplungspunkten im Verteilergebiet gemäß § 15 Abs. 3 GMMO-VO vermarktet werden.
- 2.2 Das Netzzugangsportale dient als Vermarktungsplattform für Ein-/Ausspeisekapazitäten im Verteilergebiet sowie als Plattform für deren Zuordnung zu zugelassenen Bilanzgruppen.
- 2.3 Die über das Netzzugangsportale geschlossenen Ein- und Ausspeiseverträge werden von AGGM im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Verteilernetzbetreibers mit dem Netzbenutzer abgeschlossen. Der Ein- bzw. Ausspeisevertrag kommt somit zwischen dem Netzbenutzer und dem Verteilernetzbetreiber am gebuchten Ein- bzw. Ausspeisepunkt zustande. AGGM bietet selbst keine Kapazitätsrechte an und wird nicht Vertragspartner der abgeschlossenen Ein- und Ausspeiseverträge.
- 2.4 Die Ein- und Ausspeiseverträge werden außerhalb des Netzzugangsportals erfüllt und abgewickelt.
- 2.5 Für die Nutzung der gebuchten Kapazität durch die Abgabe von Ein-/Ausspeisefahrplänen durch den Netzbenutzer ist es erforderlich, die Kapazität im Netzzugangsportale einer zugelassenen Bilanzgruppe zuzuordnen.

3. Nutzung des Netzzugangsportals

- 3.1 Voraussetzungen für die Nutzung des Netzzugangsportals sind
 - 3.1.1 die Bestätigung dieser Nutzungsbedingungen, sowie
 - 3.1.2 die erfolgreiche Registrierung des Netzbenutzers beim Netzzugangsportale gemäß Artikel 4 der Nutzungsbedingungen.
- 3.2 Mit erfolgreicher Registrierung kommt eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Netzbenutzer und AGGM zu Stande, deren Grundlage diese Nutzungsbedingungen ist.
- 3.3 Der im Rahmen der Registrierung bekanntgegebene administrative Ansprechpartner ist Buchungsberechtigter des Netzbenutzers und berechtigt, weiteren registrierten Personen das Buchungsrecht zuzuweisen und zu entziehen.

- 3.4 AGGM ist berechtigt, davon auszugehen, dass der Netzbenutzer die Buchungsberechtigten zum rechtsverbindlichen Abschluss von Verträgen und zur rechtsverbindlichen Zuordnung von Kapazitäten zu Bilanzgruppen berechtigt hat.
- 3.5 Der Netzbenutzer stellt sicher, dass die Buchungsberechtigten alle Rechte und Pflichten aus dieser Nutzungsvereinbarung einhalten.
- 3.6 Handelt es sich beim Netzbenutzer um einen Bilanzgruppenverantwortlichen, der über eine aufrechte Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011 verfügt, so gelten die Voraussetzungen des Artikels 3.1 der Nutzungsbedingungen als erfüllt.
- 3.7 Die Nutzung des Netzzugangsportals ist für den Netzbenutzer entgeltfrei.

4. Registrierung von Netzbenutzern

- 4.1 Handelt es sich beim Netzbenutzer um einen Bilanzgruppenverantwortlichen, der über eine aufrechte Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011 verfügt, so ist eine Registrierung nicht erforderlich.
- 4.2 Ein Netzbenutzer, der über keine aufrechte Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011 verfügt, ist verpflichtet, sich über das Netzzugangsportale zu registrieren.
- 4.3 Der Netzbenutzer ist im Rahmen der Registrierung verpflichtet, die im Onlineformular erforderlichen Informationen bekanntzugeben. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Daten:
 - 4.3.1 Adressdaten des Netzbenutzers,
 - 4.3.2 Daten des administrativen Ansprechpartners, und
 - 4.3.3 abrechnungsrelevante Daten des Netzbenutzers.
- 4.4 Die Registrierung des Netzbenutzers setzt voraus, dass der Netzbenutzer AGGM folgende Dokumente übermittelt:
 - 4.4.1 firmenmäßig gefertigte Nutzungsbedingungen, und
 - 4.4.2 eine Bestätigung der im Rahmen des Registrierungsverfahrens genannten Bank, dass die bekanntgegebene Bankverbindung besteht.
- 4.5 Sofern das Registrierungsverfahren nicht innerhalb von 6 (sechs) Wochen erfolgreich abgeschlossen ist, ist AGGM berechtigt, die Registrierungsanfrage des Netzbenutzers zu löschen.
- 4.6 Nach erfolgreicher Registrierung informiert AGGM den Netzbenutzer per Email. Das Email enthält auch die Zugangsdaten des administrativen Ansprechpartners.
- 4.7 Erst nach erfolgreichem Abschluss der Registrierung ist AGGM berechtigt, im Namen und auf Rechnung dieses Verteilernetzbetreibers Ein- und Auspeiseverträge mit dem Netzbenutzer abzuschließen.
- 4.8 Grundsätzlich kann der Netzbenutzer nach erfolgreichem Abschluss der Registrierung die hinterlegten Registrierungsdaten im Netzzugangsportale ändern. Wesentliche Firmendaten können nur durch AGGM auf Antrag des Netzbenutzers abgeändert werden. Hierzu hat der Netzbenutzer das vorgesehene Formular einschließlich der erforderlichen Nachweise bei AGGM einzureichen. AGGM ist verpflichtet, die Änderung der hinterlegten Registrierungsdaten vorzunehmen, sobald die entsprechenden Nachweise vollständig bei AGGM vorliegen. Die Änderung erfolgt am darauffolgenden Tag bis spätestens 10.00 Uhr und wird ab 12.00 Uhr wirksam.

5. Erhebung und Verwendung von Daten

- 5.1 Der Netzbenutzer erteilt ausdrücklich seine Zustimmung, dass AGGM die im Zuge der Registrierung, im Netzzugangportal der AGGM sowie die bei der Nutzung des Netzzugangsportals erfassten Daten des Netzbenutzers und seiner Buchungsberechtigten erhebt, speichert und verarbeitet sowie an die Verteilernetzbetreiber weitergibt, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der im Netzzugangportal vorgenommenen Geschäfte erforderlich ist.
- 5.2 Der Netzbenutzer erteilt ausdrücklich seine Zustimmung, dass AGGM sämtliche Aktivitäten des Netzbenutzers sowie seiner Buchungsberechtigten im Netzzugangportal protokolliert.
- 5.3 Unbeschadet sonstiger Bestimmungen gelten die nationalen Datenschutzgesetze und die Datenschutz-Grundverordnung. Jede Partei stellt sicher, dass sie und ihre allfälligen Subauftragnehmer, offengelegte Daten ausschließlich für die Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung verarbeitet. Die offenlegende Partei bestätigt hiermit, dass sie berechtigt ist, der empfangenden Partei personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Wenn eine Partei gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen als Auftragsverarbeiter der anderen Partei im Sinne der DSGVO handelt, treffen die Parteien eine Datenverarbeitungsvereinbarung, die den Anforderungen gemäß Artikel 28 DSGVO genügt, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Datenverarbeitung sicherzustellen. Gleiches gilt, wenn die empfangende Partei ihrerseits personenbezogene Daten aufgrund dieser Vereinbarung an Auftragsverarbeiter weitergibt.

Während des wirksamen Bestandes dieser Vereinbarung sowie allfälliger darüber hinausgehender Aufbewahrungsfristen ist die empfangende Partei verpflichtet, offengelegte Daten in einer Weise zu verarbeiten, die durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eine angemessene Sicherheit der offengelegten Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

Die empfangende Partei ist nicht berechtigt, personenbezogenen Daten an Subauftragnehmer zu übermitteln oder von diesen verarbeiten zu lassen, die in einem Drittland außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ansässig sind, ohne sich vorher zu vergewissern, dass diese einer von der Europäischen Kommission zuvor genehmigten Standard-Datenschutzklauseln zugestimmt haben.

Alle Verpflichtungen unter diesem Artikel 5.3 gelten auch nach Beendigung des BGV-Vertrags fort.

6. Kapazitätsvermarktung

6.1 Primärvermarktung

- 6.1.1 Die Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten an den Grenzkopplungspunkten im Verteilergebiet werden über das Netzzugangportal nach dem Prinzip „First Come, First Served“ vermarktet.
- 6.1.2 Die verfügbaren Produkte und ihre verfügbaren Mengen an den jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunkten werden im Netzzugangportal veröffentlicht. Die Produkteigenschaften sind in den AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg geregelt.
- 6.1.3 Sofern Ein- bzw. Ausspeisekapazität beim Verteilernetzbetreiber verfügbar ist, kann der Netzbenutzer diese über das Netzzugangportal buchen. Der Vertragsabschluss erfolgt elektronisch im Wege der Betätigung der „Click & Buy“-Funktion des Netzzugangsportals durch den Netzbenutzer. Der Netzbenutzer erhält sofort eine elektronische Buchungsbestätigung.

6.2 Sekundärvermarktung

- 6.2.1 Der Netzbenutzer ist berechtigt, die im Rahmen der Primärvermarktung erworbenen Kapazitäten an Dritte zu verkaufen („Assignment“) oder Dritten zur Nutzung zu überlassen („Subletting“).
- 6.2.2 Die kommerzielle Abwicklung eines Assignments oder Sublettings erworbener Kapazitäten erfolgt direkt zwischen den Vertragspartnern außerhalb des Netzzugangsportals.
- 6.2.3 Das Assignment erfolgt durch eine Übertragung des Kapazitätsvertrags zwischen dem Netzbenutzer und dem Verteilernetzbetreiber auf einen Dritten. Der Verteilernetzbetreiber informiert AGGM über die Übertragung des Kapazitätsvertrags.
- 6.2.4 Das Subletting erfolgt durch die Zuordnung der Kapazitäten zu einer zwischen dem Netzbenutzer und dem Dritten vereinbarten Bilanzgruppe. Der Netzbenutzer hat diese Zuordnung im Netzzugangsportals vorzunehmen.
- 6.2.5 Der Netzbenutzer ist ausschließlich berechtigt, das Assignment oder das Subletting von Kapazitäten mit Dritten zu vereinbaren, die über eine Nutzungsberechtigung für das Netzzugangsportals verfügen.

7. Verfügbarkeit des Netzzugangsportals

- 7.1 Der Anspruch auf Nutzung des Netzzugangsportals und seiner Funktionen besteht nur im Rahmen des aktuellen Stands der Technik und der technischen Verfügbarkeit des Netzzugangsportals. AGGM kann den Leistungsumfang des Netzzugangsportals zeitweilig beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit und Integrität der Systeme zu gewährleisten oder technische Maßnahmen durchzuführen, die der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dienen oder im Falle des Eintritts unvorhersehbarer technischer Störungen, wie insbesondere bei der Unterbrechung der Stromversorgung oder bei einem Hardware- und/oder Softwarefehler, und einem dadurch bedingten Ausfall des Netzzugangsportals. Ein Anspruch auf Nutzung des Netzzugangsportals besteht in diesen Fällen nicht. AGGM wird die betroffenen Netzbenutzer in diesen Fällen in geeigneter Weise unterrichten und sich bemühen, die Verfügbarkeit des Netzzugangsportals im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren unverzüglich wiederherzustellen.
- 7.2 Während der Dauer eines möglichen Ausfalls des Netzzugangsportals können die Funktionalitäten des Netzzugangsportals nicht genutzt werden.

8 Sperre

- 8.1 AGGM ist berechtigt, die sofortige Sperre eines Netzbenutzers zu veranlassen, wenn AGGM Informationen darüber hat und/oder von Marktteilnehmern erhält, dass der Netzbenutzer Verpflichtungen nicht einhält, die er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit gesetzlich und/oder vertraglich einhalten müsste.
- 8.2 Wird die Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011 des Netzbenutzers von der Regulierungsbehörde widerrufen oder ist diese erloschen, so wird der Zugang dieses Netzbenutzers zum Netzzugangsportals gesperrt.
- 8.3 AGGM ist berechtigt, die Sperre wieder aufzuheben, sobald der Netzbenutzer die Voraussetzungen gemäß Artikel 3.1 der Nutzungsbedingungen erfüllt und/oder die Gründe für die Sperrung weggefallen sind.

9. Einstellung des Betriebs des Netzzugangsportals

- 9.1 AGGM ist berechtigt, den Betrieb des Netzzugangsportals mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Monatsende einzustellen. Die Gründe sind dem Netzbenutzer schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 Sollte AGGM die Einhaltung der Frist gemäß Artikel 9.1 der Nutzungsbedingungen unter Abwägung der eigenen Interessen und der Interessen des Netzbenutzers unzumutbar sein, kann die Einstellung des Netzzugangsportals auch fristlos erfolgen. AGGM wird den Netzbenutzer hierüber unverzüglich informieren.
- 9.3 Bereits vor der Betriebseinstellung erfolgte Kapazitätsbuchungen bleiben von der Betriebseinstellung unberührt. AGGM wird sich bemühen, dem Netzbenutzer den genauen Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs des Netzzugangsportals frühzeitig anzuzeigen.

10. Wahrung der Systemsicherheit des Netzzugangsportals

- 10.1 Der Netzbenutzer ist verpflichtet, den sorgfältigen Umgang mit den Zugangsdaten zur Nutzung des Netzzugangsportals sicherzustellen. Zu einem sorgfältigen Umgang gehört es insbesondere:
- 10.1.1 Informationen über Zugangsdaten nicht weiterzugeben bzw. diese nicht zugänglich zu machen, insbesondere vor dem unbefugten Gebrauch Dritter zu schützen,
- 10.1.2 die persönliche Zuordnung der Zugangsdaten zu einem Buchungsberechtigten zu wahren, sowie
- 10.1.3 nach erfolgter Anmeldung im Netzzugangsportale den betreffenden Rechnerplatz nicht ungesichert oder unbeaufsichtigt zu lassen.
- 10.2 Der Netzbenutzer ist verpflichtet, AGGM unverzüglich zu unterrichten, wenn der begründete Verdacht der Kenntniserlangung von Zugangsdaten durch unbefugte Dritte besteht.
- 10.3 Der Netzbenutzer ist verpflichtet, AGGM unverzüglich mitzuteilen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Netzzugangsportale missbräuchlich verwendet wird oder Sicherheitslücken bestehen.

11. Haftungsbestimmungen

- 11.1 Jede Partei haftet ausschließlich für die Erfüllung der sich aus diesen Nutzungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen, soweit in diesen Nutzungsbedingungen, insbesondere den Artikeln 11.2 bis 11.4 der Nutzungsbedingungen, nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Jede Partei haftet der anderen dabei nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach § 33 Abs. 6 GWG 2011, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- 11.2 Im Falle einer Haftung der Parteien ist, soweit gesetzlich zulässig, die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ausgeschlossen. Die Haftung der Parteien ist für alle Schadensfälle innerhalb eines Kalenderjahres der Höhe nach beschränkt mit 200.000,- Euro. Diese Haftungsobergrenze gilt nicht für jene Fälle, in denen der Netzbenutzer gegenüber dem Verteilergebietsmanager zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet ist.
- 11.3 AGGM stellt das Netzzugangsportale insbesondere zur Vermarktung von Ein- und Ausspeisekapazitäten an den Grenzkopplungspunkten im Verteilergebiet zur Verfügung. AGGM übernimmt dabei selbst keine Haftung für die zwischen dem Netzbenutzer und dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber abgeschlossenen Kapazitätsverträge, insbesondere für das Verhalten und die Leistungsfähigkeit sowie Leistungswilligkeit der jeweiligen Vertragspartner.

- 11.4 Der Netzbenutzer hat aus Anlass der Nichtverfügbarkeit des Netzzugangsportals gemäß Artikel 7 der Nutzungsbedingungen, der Sperre gemäß Artikel 8 der Nutzungsbedingungen oder der Betriebseinstellung gemäß Artikel 9 der Nutzungsbedingungen, mit Ausnahme von Personenschäden sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, kein Recht auf Schadenersatz gegenüber AGGM, soweit der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.

Anhang ./2 - Format der gemäß der G-EnID-VO zu übermittelnden Daten

Das Format der gemäß den nachgenannten Regelungen der G-EnID-VO zu übermittelnden Daten hat den folgenden Anforderungen zu genügen:

1. Daten gemäß der § 5 Abs. 1 Z 1 (Vier-Wochen-Vorschau) G-EnID-VO in einem Excel-Format analog KISS-A gemäß Vorgabe durch den Verteilergebietsmanager.
2. Daten gemäß § 12 (Vertragliche Liefereinschränkungen) G-EnID-VO in dem von der E-Control vorgegebenen EXCEL-Formular.